

**Verordnung
über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven
als Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge
zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Verordnung berufliche Vorsorge)**

vom 11. November 2020 (Stand am 12. November 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 16 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020¹,
verordnet:

Art. 1 Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen aus
Arbeitgeberbeitragsreserven

¹ Der Arbeitgeber kann den Beitrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an die berufliche Vorsorge aus der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve vergüten.

² Er muss der Vorsorgeeinrichtung die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen schriftlich mitteilen. Eine Änderung des Vorsorgereglements oder Anschlussvertrages ist dafür nicht erforderlich.

Art. 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 12. November 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

